[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], 15. Mai 2016

Ehescheidung nach Art. 112 ZGB

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name], [Geburtsdatum], [Heimatort/Staatsangehörigkeit], Gesuchsteller

[Adresse], [Ort], (Kläger)

vertreten durch die unterzeichnende Anwältin [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

und

[Vorname] [Name], [Geburtsdatum], [Heimatort/Staatsangehörigkeit], Gesuchstellerin

[Adresse], [Ort], (Beklagte)

(falls bekannt) vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

**betreffend** Ehescheidung gestützt auf Art. 112 ZGB

reiche ich namens und im Auftrag des Gesuchstellers/Klägers die Teilvereinbarung mit integriertem gemeinsamem Scheidungsbegehren der Parteien vom [Datum] sowie den Familienausweis vom [Datum] ein und stelle namens und im Auftrag des Gesuchstellers/Klägers die folgenden

RECHTSBEGEHREN

* 1. Die am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] geschlossene Ehe der Parteien sei gestützt auf das gemeinsame Scheidungsbegehren vom [Datum] zu scheiden.

Bemerkung 1: *Bezüglich der Anforderungen an das gemeinsame Scheidungsbegehren wird auf Musterklage § 75, Rz 9, Bemerkung 1 verwiesen.*

* 1. Es sei die zwischen den Parteien abgeschlossene Teilvereinbarung vom [Datum] betreffend die Scheidungsfolgen zu genehmigen bzw. gemäss den übereinstimmenden Anträgen der Parteien zu entscheiden.

Bemerkung 2***:*** *Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist dem* ***Gericht*** *zur* ***Genehmigung*** *vorzulegen, damit sie Gültigkeit erlangt. Dies gilt sowohl für vollständige Vereinbarungen nach Art. 111 ZGB wie auch für Teilvereinbarungen über die Scheidungsfolgen nach Art.112 ZGB. Die Ehegatten untereinander sind bereits ab Unterzeichnung an die Vereinbarung gebunden, die* ***Bindungswirkung*** *tritt jedoch erst mit der Bestätigung der Vereinbarung vor Gericht ein. Damit die Vereinbarung Rechtsgültigkeit erlangt und Teil des vollstreckbaren Scheidungsurteils wird, ist sie in das Urteilsdispositiv aufzunehmen (BSK ZPO-Siehr/Baehler, Art. 279 N 1a und 5 ff.; FamKomm Scheidung-Stein-Wigger, Art. 279 ZGB N 32 ff.).*

Bemerkung 3: *Sämtliche Kinderbelange unterliegen der* ***Offizial- und*** *der* ***Untersuchungsmaxime*** *(Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO) und sind demzufolge der elterlichen Disposition entzogen. Die Parteien haben bei Einigkeit* ***übereinstimmende Anträge*** *zu stellen; der Gesetzestext sieht zwar gemeinsame Anträge hinsichtlich der Kinder vor (Art. 285 lit. d ZPO), Gemeinsamkeit ist jedoch im Sinne von Übereinstimmung zu verstehen (BSK ZPO-Siehr/Baehler*, *Art. 286 N 2b und 2d). Das Gericht ist an die übereinstimmenden Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 296 Abs. 3 ZPO), entscheidet im Falle der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl jedoch antragsgemäss (KUKO ZPO-van de Graaf, Art. 296 N 11).*

Hinsichtlich der Scheidungsfolgen, über welche zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte, ersuchen die Parteien um gerichtliche Beurteilung. Der Kläger stellt diesbezüglich die folgenden

**Anträge**

Bemerkung 4: *Die Ehegatten haben zu beantragen, das Gericht solle die Scheidungsfolgen beurteilen, über die sie sich nicht einig sind (Art. 112 Abs. 1 ZGB sowie Art. 286 Abs. 1 ZPO). Vorausgesetzt wird, dass der übereinstimmende Antrag bereits in der Teilvereinbarung bzw. in einer (gemeinsamen) Eingabe explizit enthalten ist, andernfalls den Ehegatten Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen ist. Eine konkludente Erklärung ist nicht ausreichend (KUKO ZPO-van de Graaf, Art. 296 N 4 f.; FamKomm Scheidung-Fankhauser, Art. 286 ZGB N 2). Die Parteien können diese Erklärung bis zur Durchführung der Anhörung nach Art. 287 ZPO nachholen (vgl. BK ZPO-*Spycher *Art. 268 N 8).*

Bemerkung 5: *Den Ehegatten steht es frei, bei Teileinigung mit der Eingabe* ***begründete oder unbegründete Anträge*** *zu den streitigen Scheidungsfolgen zu stellen (Art. 286 Abs. 2 ZPO). Antrag und allfällige Begründung haben diesfalls nur orientierenden Charakter und die Parteien sind an die in diesem Verfahrensstadium gestellten Anträge bzw. verfassten Begründungen nicht gebunden (FamKomm Scheidung-Fankhauser, Art. 286 ZGB N 5). Reicht eine Partei (begründete) Anträge ein, so ist der anderen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (KUKO ZPO-van de Graaf, Art. 296 N 5). Auch wenn eine vollständig begründete Klage eingereicht wurde, ist dem Kläger gemäss Art. 291 Abs. 3 ZPO im kontradiktorisch zu führenden, sogenannten Annexverfahren Frist zur Nachreichung einer schriftlichen Klagebegründung anzusetzen, wenn die Einigungsverhandlung ergebnislos verlief (BSK ZPO-Siehr/Baehler*, *Art. 291 N 5; FamKomm Scheidung-Fankhauser, Art. 112 ZGB N 16).*

* 1. Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten an die Kosten der Pflege und Erziehung der gemeinsamen Töchter [Vorname] [Name], [Geburtsdatum], sowie [Vorname] [Name], [Geburtsdatum], monatliche Unterhaltsbeiträge von je CHF 700.00 pro Kind, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen, zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Eintritt der Mündigkeit jedes Kindes, längstens bis zu dessen voller Erwerbsfähigkeit.
  2. Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten angemessene persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 1'700.00 pro Monat zu bezahlen, zahlbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats bis zum [Datum = vollendetes 16. Altersjahr von V].
  3. Die Unterhaltsbeiträge gemäss den Anträgen Ziff. 1 und 2 seien gerichtsüblich zu indexieren, wobei eine negative Teuerung nicht zu einer Reduktion der Unterhaltsbeiträge berechtige.

Bemerkung 6: *Es versteht sich von selbst, dass das rechtliche Interesse des Klägers dahin geht, nicht mehr Unterhalt zu bezahlen, als der Beklagten bzw. den gemeinsamen Kindern von Gesetzes wegen zustehen. Angesichts der finanziellen Verhältnisse der Parteien und der Tatsache, dass es sich in casu um eine sog.* ***lebensprägende Ehe*** *handelt, ist voraussehbar, dass der Kläger zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wird (vgl. dazu II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkungen 14 ff.). Klägerischerseits ist daher ein Antrag auf Verpflichtung zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen zu stellen.*

Bemerkung 7:***Rechtsbegehren*** *sind* ***spätestens im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens einzubringen*** *und so bestimmt zu formulieren, dass sie im Falle der Gutheissung zum Urteil erhoben werden können. Zudem sind sie gehörig zu beziffern (BSK ZPO-Willisegger, Art. 221 N 18 f.). Die Bezifferung im Rahmen der Einleitung des Scheidungsverfahrens kann daher grundsätzlich noch unterbleiben. Wird die Eingabe jedoch – wie in casu – begründet, so kann in der Regel auch eine vorläufige Bezifferung der Unterhaltsbeiträge erfolgen. Als weiteres Beispiel für die Bezifferung der Kinderunterhaltsbeiträge sowie betr. weiterer Details vgl. Musterklage § 75, Rz 9, Bemerkung 2.*

* 1. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zulasten der Beklagten.

Bemerkung 8: *Die Verteilung der* ***Prozesskosten*** *erfolgt in der Regel im Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO), wobei die* ***Gerichtskosten*** *von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Demgegenüber wird eine* ***Parteientschädigung*** *im kantonalen Verfahren nur auf Antrag einer Partei aufgrund der geltenden kantonalen Tarife zugesprochen (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 ZPO; BSK ZPO-Rüegg, Art. 105 N 2).*

BEGRÜNDUNG

**I. Formelles**

* 1. Die unterzeichnende Anwältin ist vom Gesuchsteller für die Führung des Prozesses gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Die Gesuchstellerin hat ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Zürich, das angerufene Gericht ist somit örtlich zuständig (Art. 23 Abs. 1 ZPO).

Bemerkung 9: *Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit vgl. I. Vorbemerkungen, 3. Örtliche Zuständigkeit.*

* 1. Gemäss Art. 198 lit. c ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei Scheidungsverfahren. Das angerufene Gericht ist sachlich zuständig.

Bemerkung 10: *Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit vgl. I. Vorbemerkungen, 4. Sachliche Zuständigkeit.*

* 1. Die Parteien haben am [Datum] ein gemeinsames Scheidungsbegehren und eine Teilvereinbarung über verschiedene Scheidungsfolgen unterzeichnet, welche Dokumente hiermit eingereicht werden. Ebenso eingereicht wird der notwendige Familienschein vom [Datum]. Die Parteien konnten bislang jedoch keine umfassende Einigung erzielen. Das angerufene Gericht wird daher ersucht, die Parteien gestützt auf Art. 287 ZPO zur Anhörung vorzuladen und über die Scheidungsfolgen, welche von der Teilvereinbarung vom [Datum] nicht erfasst sind, zu entscheiden.

Bemerkung 11: *Bezüglich des Verfahrens bei Vorliegen eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens und einer Teilvereinbarung vgl. II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkungen 4 und 5.*

BO: Gemeinsames Scheidungsbegehren und Teileinigung vom [Datum] Beilage 2

BO: Familienausweis vom [Datum] Beilage 3

**II. Materielles**

**A. Scheidung und Genehmigung der Teilvereinbarung**

* 1. Die Parteien haben am [Datum] ein gemeinsames Scheidungsbegehren unterzeichnet, welches mit dieser Eingabe eingereicht wird. Sie sind daher zur Anhörung vorzuladen, anlässlich welcher der Scheidungswille zu bestätigen ist.
  2. Die Parteien haben weiter gleichentags eine Teilvereinbarung abgeschlossen, welche anlässlich der Anhörung ebenfalls zu bestätigen ist.

BO: Gemeinsames Scheidungsbegehren und Teileinigung vom [Datum] Beilage 2

**B. Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kinder und die Gesuchstellerin**

* 1. Das Gericht regelt bei Scheidung die Elternrechte und -pflichten gegenüber minderjährigen Kindern nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses, was insbesondere auch für den Unterhaltsbeitrag gilt (Art. 133 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB). Für die Festlegung des Unterhaltsbeitrags für die Töchter der Parteien ist somit Art. 285 ZGB massgebend und die Höhe des Unterhaltsbeitrags richtet nach den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern.

Bemerkung 12: *Die Eltern haben für den* ***Unterhalt des Kindes*** *aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldleistung geleistet (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB). In casu haben sich die Parteien dahingehend geeinigt, dass die Kinder unter die Obhut der Gesuchstellerin zu stellen sind, weshalb der Gesuchsteller seinen Unterhalt durch Geldleistung zu erbringen hat.*

Bemerkung 13: *Das Gesetz sieht seit dem 1. Juli 2014 vor, dass das Gericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens den* ***Kinderunterhalt über*** *den Eintritt der* ***Volljährigkeit*** *hinaus festlegen kann (Art. 133 Abs. 3 ZGB). Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gilt die anlässlich der Scheidung getroffene Unterhaltsregelung – vorbehältlich der Abänderungsgründe gemäss Art. 286 ZGB – bis zur Volljährigkeit des Kindes (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 133 N 30 f.). Seitens des Gesuchstellers besteht keine Notwendigkeit, die Festlegung des Unterhaltsbeitrags für die Kinder über deren Mündigkeit hinaus festzulegen, doch ist damit zu rechnen, dass die Gesuchstellerin einen entsprechenden Antrag deponieren wird.*

* 1. Der Gesuchsteller arbeitet zu 100% bei der A-AG in Schlieren und erzielt ein monatliches Netto-Erwerbseinkommen von CHF 6'170.00. Hinzu kommt der Anteil des 13. Monatslohns von rund CHF 515.00 pro Monat. Weiter bezieht er die Kinderzulagen von monatlich CHF 400.00.
  2. Die Gesuchstellerin arbeitet zu rund 40% als Service-Angestellte und erzielt durchschnittlich ein Einkommen von CHF 2'100.00 netto pro Monat. Das von ihr erzielte Einkommen entspricht in etwa demjenigen, welches sie auch als Fachangestellte Betreuung erzielen könnte, weshalb von diesem Einkommen auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung gilt zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin ihr Arbeitspensum ab dem vollendeten 10. Altersjahr der Tochter V auf 50% und ab dem vollendeten 16. Altersjahr der Tochter V auf 100% zu erhöhen und ihre Eigenversorgungskapazität ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich auszuschöpfen hat, da die Betreuungspflichten ab dann weitgehend entfallen. Für die Unterhaltsberechnung ist bei der Gesuchstellerin somit ab [Datum] von einem monatlichen Netto-Erwerbseinkommen von CHF 2'625.00 und ab [Datum] von einem solchen von CHF 5'250.00 auszugehen, was ab dann zu einem Wegfall des persönlichen Unterhaltsbeitrags für sie führt.

Bemerkung 14: *Damit der berechtigten Partei ein Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden kann, wird bei der unterhaltsverpflichteten Partei eine entsprechende* ***Leistungsfähigkeit*** *vorausgesetzt. Ein aus sog. überobligatorischer Erwerbstätigkeit resultierendes Einkommen ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, weshalb die Einkünfte von T aus der zeitweiligen, das 100%-ige Arbeitspensum übersteigenden,* ***Nebenerwerbstätigkeit*** *als Wachmann in der Klagebegründung nicht einberechnet wird (FamKomm Scheidung-Schwenzer, Art. 125 ZGB N 14 und 23 f.). Es ist jedoch davon auszugehen, dass seitens der Gesuchstellerin ausgeführt wird, dieses Einkommen sei bei der Festlegung der Höhe der Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen; in casu führten die Vergleichsgespräche betreffend der Unterhaltsregelungen aus diesem Grund nicht zu einem Ergebnis. Die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung ist schwankend: in der Regel kann von der unterhaltsverpflichteten Partei kein Arbeitspensum von über 100% erwartet werden. Besteht allerdings die Möglichkeit einer Nebenerwerbstätigkeit und ist diese dem Unterhaltspflichtigen auch zumutbar, was von den Umständen des Einzelfalls abhängt, so kann ein bisher erzieltes Nebeneinkommen berücksichtigt werden (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, Rz 01.35 und 05.78). Es handelt sich hierbei um einen richterlichen Ermessensentscheid.*

Bemerkung 15: *Bezüglich der* ***Auswirkungen bestehender Betreuungspflichten*** *auf die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils bzw. auf dessen Leistungsfähigkeit vgl. Musterklage § 75, Rz 9, Bemerkung 13. In casu kann seitens des Gesuchstellers argumentiert werden, die Gesuchstellerin sei bereits heute gut im Arbeitsmarkt integriert und verfüge während ihrer erwerbsbedingten Abwesenheit über eine verlässliche Betreuungsstruktur, weshalb gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nichts gegen eine Aufstockung der Erwerbstätigkeit spreche.*

Bemerkung 16: *Nicht auszuschliessen ist, dass seitens der Gesuchstellerin der Antrag gestellt wird, es sei der Gesuchsteller zu verpflichten, ihr über das vollendete 16. Altersjahr der jüngeren Tochter hinaus ein sog.* ***Vorsorgeunterhalt*** *zu bezahlen, zumal ihr Einkommen auch bei einer Erwerbstätigkeit von 100% deutlich tiefer ausfallen wird als dasjenige des Gesuchstellers. Unter dem Vorsorgeunterhalt ist derjenige Betrag zu verstehen, welcher einem Ehegatten nach der Scheidung gestützt auf Art. 125 Abs. 1 ZGB zum Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge zur Verfügung zu stellen ist, weil dieser – vor allem – aufgrund der notwendigen Kinderbetreuung keiner bzw. nur einer eingeschränkter Erwerbstätigkeit wird nachgehen und deshalb nicht den vollen Beitrag in die eigene Altersvorsorge wird einzahlen können. Es besteht keine einheitliche Methode für die Berechnung des Vorsorgeunterhalts. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Bemessung der Altersvorsorge die für die Ehegatten massgebende Lebenshaltung zugrunde zu legen, auf welche der unterhaltsberechtigte Ehegatte Anspruch hat (für die detaillierte Berechnungsweise vgl. BGE 135 III 158 E. 4.3 f. sowie BSK ZGB I-Gloor/Spycher, Art. 125 N 4 f.). Es liegt nicht im Interesse des Gesuchstellers, einen Antrag auf Zusprechung des Vorsorgeunterhalts an die Gesuchstellerin zu deponieren, doch ist wohl mit einem entsprechenden Antrag der Gesuchstellerin zu rechnen.*

BO: Lohnausweis 2015 des Gesuchstellers Beilage 4

BO: Lohnabrechnungen Januar–April 2016 des Gesuchstellers Beilage 5

BO: Lohnausweis 2015 der Gesuchstellerin Beilage 6

BO: Lohnabrechnungen Januar–April 2016 der Gesuchstellerin Beilage 7

* 1. Der monatliche Notbedarf des Gesuchstellers berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag CHF 1'200.00

Miete CHF 1'450.00

Krankenkasse CHF 290.00

Medikamente Bluthochdruck CHF 30.00

Hausrat- und Haftpflichtversicherung CHF 28.00

Kommunikationskosten inkl. Billag CHF 100.00

Öffentliche Verkehrsmittel Arbeitsweg CHF 125.00

Auswärtige Verpflegung CHF 220.00

Steuern pro memoria

Rückzahlung Kleinkredit CHF 75.00

Total CHF 3'518.00

BO: Mietvertrag Gesuchsteller vom [Datum] Beilage 8

BO: Krankenkassenpolice 2016 Gesuchsteller Beilage 9

BO: Zusammenstellung Krankenkasse über nicht gedeckte Krankheitskosten Gesuch-

steller Beilage 10

BO: Police Hausrat- und Haftpflichtversicherung Gesuchsteller Beilage 11

BO: Kopie ZVV-Abo Gesuchsteller Beilage 12

BO: Kreditvertrag vom [Datum] Beilage 13

* 1. Der monatliche Notbedarf der Gesuchstellerin mit den beiden Kindern berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag CHF 1'350.00

Grundbetrag Kinder CHF 1'000.00

Miete CHF 1'920.00

Krankenkasse CHF 315.00

Krankenkasse Kinder CHF 142.00

Hausrat- und Haftpflichtversicherung CHF 35.00

Kommunikationskosten inkl. Billag CHF 120.00

Auto Arbeitsweg CHF 245.00

Auswärtige Verpflegung pro memoria

Steuern pro memoria

Total CHF 5'127.00

BO: Mietvertrag Gesuchstellerin vom [Datum] Beilage 14

BO: Krankenkassenpolice 2016 Gesuchstellerin Beilage 15

BO: Krankenkassenpolice 2016 Kinder Beilage 16

BO: Police Hausrat- und Haftpflichtversicherung Gesuchstellerin Beilage 17

BO: Police Motorfahrzeugversicherung Gesuchstellerin Beilage 18

BO: Rechnung Strassenverkehrsgebühren Gesuchstellerin Beilage 19

Bemerkung 17: *Der Gesetzgeber sieht weder für die Berechnung des Kindesunterhalts noch für diejenige des Ehegattenunterhalts eine konkrete* ***Berechnungsmethode*** *vor. Bezüglich der verschiedenen Berechnungsmethoden des Kinderunterhalts vgl. BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 285 N 5 ff., sowie FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 35. Die Anwendung der sog.* ***einstufig-konkreten Berechnungsmethode*** *ist bei besonders guten finanziellen Verhältnissen sinnvoll, während in den übrigen Fällen die* ***zweistufig-konkrete Berechnungsweise*** *oder aber die* ***Methode des betreibungsrechtlichen Existenzminimums*** *im Sinne von Art. 93 Abs. 1 SchKG mit (allfälliger) Überschuss-beteiligung zielführender sind (*Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts*, Rz 02.24 ff.; vgl. dazu auch BGer 5A\_425/2015 vom 05.10.2015 = FamPra.ch 2016 Nr. 3 E. 3.3 f. und OGer SO, 21.09.2015, FamPra.ch 2016 Nr. 21 E. 2.2). Bezüglich der Frage, welcher der beiden letztgenannten Methoden der Vorzug zu geben ist, vgl. auch* Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts*, Rz 02.50 ff. Seitens des Gesuchstellers wurde in casu die Methode des betreibungsrechtlichen Existenzminimums mit (allfälliger) Überschussbeteiligung angewandt. Sowohl die Bemessung des Kinderunterhalts wie auch diejenige des Ehegattenunterhalts liegen im Ermessen des Gerichts und das Gesetz enthält keine Regelung bezüglich der Rangordnung verschiedener Unterhaltsgläubiger (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, Rz 08.22). Es ist daher sinnvoll, deren Berechnung zu koordinieren, indem sie gleichzeitig und auf die gleiche Art berechnet werden, wie dies in casu seitens des Gesuchstellers in der Klagebegründung erfolgte (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 35a).*

Bemerkung 18: *Bei – wie in casu – knappen finanziellen Verhältnissen ergibt sich die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Partei aus der Gegenüberstellung des auf der Basis des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ermittelten Eigenbedarfs und des Nettoeinkommens (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 285 N 12). Das* ***betreibungsrechtliche Existenzminimum*** *im Sinne von Art. 93 Abs. 1 SchKG setzt sich aus einem fixen Grundbetrag für die allgemeine Lebenshaltung sowie bestimmten Zuschlägen, insbesondere für Wohnen, Prämien für die obligatorische Krankenversicherung und unentbehrlichen Berufsauslagen sowie minimalen Kommunikationskosten zusammen. Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung werden die Steuern bei der Berechnung des Bedarfs nicht berücksichtigt, obwohl sie von beiden Parteien grundsätzlich zu entrichten sind (vgl. etwa Kreisschreiben Existenzminimum sowie BGE 140 III 337 E. 4.4).*

*Verbleibt ein Überschuss, wird das betreibungsrechtliche Existenzminimum um zusätzliche Auslagen, insbesondere die Steuerbetreffnisse, erweitert. Diesfalls sind auch regelmässig abbezahlte Schulden zu berücksichtigen, sofern sie – wie in casu – für den gemeinsamen Lebensunterhalt eingegangen wurden (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 33). Die Berechnung des Bedarfs im Einzelfall unterliegt dem richterlichen Ermessen, was zwangsläufig zu stark variierenden Berechnungen führt. Seitens des Gesuchstellers drängt sich aufgrund der für den nachehelichen Unterhalt geltenden Dispositionsmaxime auf, die Ratenzahlungen für den von den Parteien gemeinsam konsumierten Kleinkredit als Bedarfsbestandteil in den Prozess einzuführen, wobei auch die Dauer der Abzahlungspflicht zu berücksichtigen ist.*

Bemerkung 19: *Bei knappen finanziellen Verhältnissen rechtfertigt es sich zudem, bezüglich* ***ausserordentlicher Kinderkosten,*** *welche grundsätzlich nur schwer vorherseh- und bezifferbar sind, einen separaten Antrag zu stellen (vgl. dazu Musterklage § 75, Rz 9, Antrag Ziff. 8). Damit kann verhindert werden, dass die unterhaltsberechtigte Partei bei Anfallen nicht vorhergesehener ausserordentlicher Kosten den Gerichtsweg beschreiten muss (Art. 286 Abs. 3 ZGB). Für den Gesuchsteller als unterhaltsverpflichtete Partei drängt sich ein solcher Antrag jedoch nicht auf, auch wenn damit zu rechnen ist, dass die Gesuchstellerin ihrerseits wohl einen dahingehenden Antrag stellen wird.*

* 1. Die Gegenüberstellung der Einkommen und der Notbedarfe der Parteien ergibt folgende Unterhaltsberechnung:

**Einkommen Gesuchsteller (exkl. Kinderzulagen) CHF 6'685.00**

+ Einkommen Gesuchstellerin CHF 2'100.00

Einkommen total CHF 8'785.00

– Bedarf Gesuchsteller CHF 3'518.00

– Bedarf Gesuchstellerin mit Kindern CHF 5'127.00

Freibetrag CHF 140.00

* 1. Kinderzulagen sind grundsätzlich zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen (Art. 285 Abs. 2 ZGB), weshalb sie bei der vorstehenden Berechnung nicht berücksichtigt wurden. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, den resultierenden Freibetrag von CHF 140.00 den Parteien je hälftig zuzusprechen, was zu folgender Unterhaltsberechnung führt:

Bedarf Gesuchstellerin mit Kindern CHF 5'127.00

+ 1/2 Freibetrag CHF 70.00

– eigenes Einkommen CHF 2'100.00

Total Unterhaltsbeitrag CHF 3'097.00

* 1. Der Unterhaltsbeitrag ist zwischen der Gesuchstellerin und den Kindern aufzuteilen (Art. 282 Abs. 1 lit b ZPO). Aufgrund der gesamten finanziellen Umstände rechtfertigt es sich, der Gesuchstellerin je Kind einen Unterhaltsbeitrag von CHF 700.00 zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen und für sie persönlich einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'700.00 zuzusprechen.

Bemerkung 20: *In casu wurde die Methode des betreibungsrechtlichen Existenzminimums mit (allfälliger) Überschussbeteiligung angewandt (vgl. II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkung 17). Demgemäss ist die verbleibende Differenz zwischen dem Total der Einkünfte und demjenigen der Bedarfe unter den Parteien angemessen zu verteilen, wobei sowohl eine prozentuale Aufteilung wie auch eine solche nach Schlüsseln in Frage kommt (*Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts*, Rz 02.49 f.) Die Verteilung des resultierenden Freibetrags liegt im Ermessen des Gerichts. In casu nicht auszuschliessen ist, dass – angesichts der Tatsache, dass das Nebeneinkommen des Gesuchstellers bei der Berechnung des Unterhalts nicht berücksichtigt werden soll (vgl. II. Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB, Bemerkung 14) – das Gericht eine abweichende Aufteilung des Freibetrags vornimmt, was zu einer Veränderung der Höhe des Unterhaltsbeitrags führen würde.*

Bemerkung 21: *In casu reichen die Einkünfte der Parteien knapp aus, um die beidseitigen Lebenshaltungskosten zu decken. Reicht der Unterhaltsbeitrag nicht aus, um den gebührenden Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu decken, so ist im Scheidungsurteil der* ***Betrag*** *anzugeben,* ***welcher zur Deckung des gebührenden Bedarfs des Unterhalts des Ehegatten fehlt,*** *da in solchen Fällen eine nachträgliche Rentenerhöhung in Anwendung von Art. 129 Abs. 1 ZGB vorbehalten werden kann (Art. 282 Abs. 1 lit. c ZPO).*

Bemerkung 22: *Vorliegend belaufen sich die in der Bedarfsberechnung aufgeführten Kinderkosten ohne Berücksichtigung eines Wohnkostenanteils auf insgesamt CHF 1'142.00 (Grundbetrag und Krankenkasse). Wird weiter berücksichtigt, dass rund ein Viertel bis ein Drittel der Wohnkosten auf die Kinder entfallen, so ergibt sich ein Bedarf alleine für die Kinder von rund CHF 1'622.00 bis CHF 1'782.00 (bzw. CHF 811.00 bis CHF 891.00 je Kind), welcher durch die Kinderunterhaltsbeiträge und die Kinderzulagen zu decken ist. Ein Kinderunterhaltsbeitrag von CHF 700.00 zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen ist in casu somit angemessen.*

**C. Kostenfolge**

* 1. Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen und sie ist zu verpflichten, dem Gesuchsteller eine angemessene Prozessentschädigung zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge und bitte Sie höflich, die Parteien zur Anhörung vorzuladen.

Freundliche Grüsse

[Unterschrift der Rechtsanwältin des Gesuchstellers]

[Name der Rechtsanwältin des Gesuchstellers]

dreifach

cc Gesuchstellerin [Vorname] [Name] [Adresse] bzw., sofern bekannt, RA [Vorname] [Name], [Adresse] des Anwalts bzw. der Anwältin der Gesuchstellerin

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel

Bemerkung 23: Soweit die Scheidungsfolgen strittig sind, müssen die **Beweismittel** zu den einzelnen Behauptungen genau bezeichnet werden. *Eine allgemein formulierte Beweisofferte ersetzt den inhaltlich bestimmten oder bestimmbaren Beweisantrag nicht (vgl. diesbezüglich BSK ZPO-Guyan, Art. 152 N 3). Art. 8 ZGB regelt die* ***Beweislastverteilung*** *sowie die* ***Folgen der Beweislosigkeit.*** *Weiter enthält diese Gesetzesbestimmung ein Recht auf Beweis, welches in Art. 152 ZPO explizit normiert ist. Die beweispflichtige Partei hat einen bundesrechtlichen Anspruch, für rechtserhebliche Sachvorbringen zum Beweis zugelassen zu werden, wenn ihr Beweisantrag nach Form und Inhalt den prozessrechtlichen Vorschriften entspricht (vgl. diesbezüglich sowie bezüglich dem Beweisrecht allgemein* *BSK ZGB I-Lardelli, Art. 8 N 4 ff.).*